

Anlage Sondernutzungssatzung

Gebührenverzeichnis

Anlage zu §4 der Satzung der Stadt Radeberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen (**Gebühren in €**)

Die Mindestgebühr beträgt einheitlich 2,55 € einschließlich Verwaltungsgebühr außer Pkt. 1.5.1.

Verzeichnis der Gebühren

1. Anbieten von Waren und Leistungen
2. Anlagen und Einrichtungen
3. Ablagerungen, Baustellen und Einrichtungen
4. Übermäßige Benutzung der Straßen und Plätze
5. Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen
6. Wirtschaftswerbung
7. Sonstige Sondernutzung
8. Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

1.	Anbieten von Waren und Leistungen		
1.1.	ortsfeste bauliche Anlage als Verkaufsstände, Kioske u.ä. je angefangene 10m ² Fläche	monatl. jährlich	5,00 bis 10,00 50,00 bis 100,00
1.2.	Verkaufsstände und Verkaufswagen ohne ortsfesten Standort (außer Marktsatzung) je angefangenem m ² Fläche		
-	Obst-, Gemüse-, Südfrüchte-; Blumen- und / oder Milchverkauf	tägl. wöchentl. monatl. jährl.	0,50 bis 1,50 1,00 bis 7,50 5,00 bis 25,00 40,00 bis 75,00
-	sonstige Waren	tägl. wöchentl. monatl. jährl.	1,00 bis 2,50 2,00 bis 12,50 10,00 bis 40,00 50,00 bis 100,00
1.3.	Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften		
-	Verkauf aus Tragetaschen oder Selbst- bedienungseinrichtungen	tägl. wöchentl. monatl. jährl.	0,50 bis 2,50 1,50 bis 5,00 10,00 bis 20,00 40,00 bis 50,00
-	nur an Sonn- und Feiertagen	tägl. wöchentl. monatl. jährl.	0,50 bis 2,50 1,50 bis 5,00 5,00 bis 25,00 20,00 bis 40,00

1.4	Tische und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke vor Gaststätten, Geschäften, Kiosken oder anderen Handelseinrichtungen Je angefangenen m ² Fläche	monatl. jährl. Saison	1,00 bis 5,00 12,50 bis 25,00 7,50 bis 15,00
1.5	Kfz – Stellflächen		
1.5.1	gebührenpflichtige Parkplätze entsprechend Einstufung je Stunde		0,25 bis 0,50
1.5.2	auf öffentlichen Straßen und sonstigen Flächen je Fahrzeug entsprechend vorhandenen Möglichkeiten und jeweiliger konkreter Vereinbarung		
	- LKW kleiner 10t	tägl. wöchentl. monatl. jährl.	3,50 bis 5,00 5,00 bis 15,50 40,00 bis 50,00 150,00 bis 175,00
	-LKW größer 10t	tägl. wöchentl. monatl. jährl.	5,00 bis 7,50 30,00 bis 40,00 50,00 bis 60,00 175,00 bis 250,00
	-LKW mit Sattelaufleger oder Anhänger sowie Busse	tägl. wöchentl. monatl. jährl.	7,50 bis 10,00 50,00 bis 60,00 75,00 bis 90,00 250,00 bis 400,00
	-PKW	wöchentl. monatl. jährl.	7,50 bis 12,50 15,00 bis 20,00 50,00 bis 75,00
	-Kleintransporter bis 2,8t	wöchentl. monatl. jährl.	10,00 bis 15,00 25,00 bis 40,00 90,00 bis 125,00
1.5.3	gewerbemäßige Kfz- Bewachung auf öffentlichen Flächen		20% bis 75% vom Bruttoumsatz
1.5.4	Sonderausweise für Bau- und Dienstleistungsfahrzeuge	monatl.	5,00

2. Anlagen und Einrichtungen

-Aufstellflächen für Kunden bei Verkauf aus Privatgrundstücken bzw. nach Pkt. 1.1 oder 1.2 dieser Gebührenordnung pro angefangenen m ²	monatl. 5,00 jährl. 30,00
-Warenautomaten und Schaukästen mit einer Ausladung von mehr als 0,20m in den öffentlichen Raum je angefangenem 0,5m ²	jährl. 5,00 bis 15,00
-Autorufsäulen, Personenwaagen u.ä.	jährl. 7,50 bis 15,00
-Tribünen je angefangenen m ²	tägl. 5,00

3. Ablagerungen, Baustellen und Einrichtungen

3.1 Einrichtungen jeder Art, wie Aufstellen von Containern für Baustelleneinrichtungen, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten mit und ohne Bauzaun, Baugrubenumschließungen sowie Ablagerungen von Material und Gegenständen, Rohre, Masten und Leitungen über 24h hinaus je angefangener m ² beanspruchte Fläche	täglich 1. bis 3. Monat 0,10 4. bis 6. Monat 0,13 7. bis 9. Monat 0,15 10. bis 12. Monat 0,17 länger als 12 Monate 0,20
Erweiterung der Sondernutzungsfläche über die in der Erlaubnis genehmigte, pro angefangenen m ²	tägl. 0,50 bis 2,50
Sondernutzung über den Genehmigungszeitraum hinaus, ohne Antragstellung auf Verlängerung pro angefangenen m ²	tägl. 0,50 bis 2,50

3.2 Aufstellen von Containern

- außerhalb von Baustellen (Bauschutt., Sperrmüll, Abfall u.ä.) je angefangenem m ² Fläche	1.Woche tägl. 0,25 bis 0,50 2. – 4. Woche tägl. 1,00 bis 2,00 länger als 4 Wochen tägl. 2,50 bis 4,00
- DSD- Container pro Stück	jährl. 45,00

4. Übermäßige Benutzung der Straßen und Plätze
- 4.1 Benutzung beschränkt öffentlicher Straßen
gem. §3 Abs. 1 und 4b SächsStrG über die
Zweckbestimmung hinaus
- | | |
|-----------|-----------------|
| tägl. | 2,50 bis 5,00 |
| wöchentl. | 5,00 bis 25,00 |
| monatl. | 5,00 bis 100,00 |
| jährl. | 5,00 bis 500,00 |
- 4.2 Benutzung für Veranstaltungen gem. § 29 StVO
- genehmigte motorsportliche Veranstaltungen
und Versuchsfahrten, wenn Verkehrseinschränkungen
erforderlich werden
- tägl. 25,00 bis 500,00
- andere genehmigte Veranstaltungen, wenn
Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden
- tägl. 10,00 bis 250,00
- sonstige Veranstaltungen
- tägl. 5,00 bis 50,00
5. Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen
- 5.1 Bauamtlich genehmigte Zufahrten über Gehwege
bis 5m Breite
mehr als 5m Breite
- | | |
|----------|--------|
| einmalig | 50,00 |
| einmalig | 250,00 |
- 5.2 Baustellenzufahrten über Gehwege
- | | |
|-----------|----------------|
| tägl. | 0,75 bis 2,50 |
| wöchentl. | 2,50 bis 7,50 |
| monatl. | 7,50 bis 40,00 |
- 5.3 Zufahrten über sonstige Flächen
- | | |
|-----------|------------------|
| tägl. | 0,50 bis 50,00 |
| wöchentl. | 10,00 bis 100,00 |
| monatl. | 25,00 bis 500,00 |
- 5.4 Bahngleise über öffentliche Flächen
- | | |
|--------|-----------|
| jährl. | bis 50,00 |
|--------|-----------|
6. Werbeanlagen
- 6.1 Werbeanlagen an Straßen
- mit baulichen Anlagen verbunden und mit einer
Ausladung größer 0,20m oder dauernd auf öffentlichen
Flächen aufgestellt,
je angefangenem m² Ansichtsfläche
(Plakatierung)
- | | |
|--------|----------------|
| jährl. | 5,00 bis 25,00 |
|--------|----------------|

	- vorübergehend angebrachte oder aufgestellte, je angefangenem m ² Ansichtsfläche	tägl. wöchentl. monatl.	0,08 bis 0,51 1,50 bis 7,50 2,50 bis 10,00
6.2	Ausstellungen oder Vorführungen (Info- Mobil u.ä.) je angefangenen m ² Fläche	tägl.	0,51 bis 5,00
6.3	Litfaßsäulen		20% bis 75 % vom Bruttoumsatz
6.4	bewegliche Außenwerbung - mittels Plakatträger - mittels Werbefahrzeug	tägl. tägl.	0,51 bis 5,00 2,50 bis 25,00
6.5	In den Luftraum ragende Werbung Plakate, Spruchbänder u.ä. nicht am Ort der Leistung - vorübergehen angebracht oder aufgestellt	wöchentlich	2,51 bis 25,00
7.	Sonstige Sondernutzung		
7.1	Masten für Freileitungen, Fahnen u.ä	je Stück jährl.	10,00 bis 50,00
7.2	Überbauungen, Überspannungen, Überbrückungen - Überbrückungen je angefangenem m ² - Kabelleitungen oberirdisch je lfd. angefangenen 10m - sonstige je angefangenem m bzw. m ²	jährl. jährl. jährl.	5,00 bis 25,00 0,25 bis 2,50 0,13 bis 50,00
8.	Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung		
8.1	Bauliche Anlagen		
	Die Gebührensätze gelten nicht, wenn die Stadt im Einzelfall die Errichtung der baulichen Anlage aus stadtgestalterischen Gründen wünscht und der Sondernutzungs- berechtigte damit verbunden einen besonders hohen baulichen Aufwand hat. In diesem Fall wird unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses im Verhältnis zu den notwendigen Investitionen eine besondere Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens festgesetzt, und zwar für alle Kategorien:	monatl.	0,51 bis 250,00

- 8.2 Sondernutzungsgebührenfrei bzw. ermäßigt können im Einzelfall Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume, Ausstellungen, Warenanbietungen u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse sein.
- 8.3 Sondernutzungsgebührenfrei sind Fahrzeuge des Betriebs- und Versorgungsdienstes, die mit Sonderrechten lt. Gesetz ausgestattet sind (Müllabfuhr, Postdienst, Telekom, Einsatz- und Rettungsfahrzeuge u.ä.)